Bandel, in den Gewerben, in Runften und Biffenschaften? Die Staatslunft, also die Biffenschaft von der besten Art, wie das Gemeinde und öffentliche Leben jum Boble aller Burger einzurichten ift, ift nun aber am allerschwerften zu ergrunden. da mit einigen allgemeinen Redensarten, ja mit verschiedenen lebhaft ausgesprochenen Bunfchen und Soffnungen abgema b Nein und wieder nein, jedes Geschäft fordert eifriges Lernen und geduldiges Ueben, es verlangt vieljährigen Fleiß, Besonnenheit und Muth und Ausdauer — alles dieses muß beisammen sein, und dann noch der Segen von oben kommen, wenn das Werk den Meister loben soll: den Meister und nicht den Lehrling; ein Lebrling zeigt durch Ungeduld, Anmaßung und Herrschsucht nur die Unfähigkeit es jemals zum Meister zu bringen.

Go maren alfo ebenfowol von Berlin ber, ale felbft in unfrer Gegend die Umftande fehr traurig. Die Bande des Gesetes, des Rechts, der Sitte und Bucht waren, wenn nicht geloft, doch febr gelodert. Die nothwendige Unterordnung ber Burger unter ibre Obrigfeiten murde verfannt, jede ortliche Mehrheit in fogenannten Bolfsversammlungen glaubte berufen zu sein zur Beberrschung der Gemeinde oder doch zur Leitung der Gemeinde Borstande. Und in diesen Bersammlungen war es fur die besonnenen Geschäftsfundigen Manner nicht geratben gegen die in Aufregung und Leidenschaft gesette Menge Biderfpruch zu erheben, weil darauf burch die gangbar gewordenen Beichen des f. g. Bolfemigfallens geantwortet zu werden pflegte, als da find: Scharren, Trampeln, Schlagen mit gugen und Fauften, Ragenmufifen, Fenftereinwerfen, und dergl. Und babei, oder vielmehr badurch, muchs auch bei uns die Berarmung des Bolfes, weil die Gewerbe und der Sandel immer mehr bedrückt murben, und das Bertrauen in eine beffere Zukunft für den Burger und Landmann immer mehr fant.

Unter folden Buftanden famen viele biefige Burger gur Ginficht, daß es nicht bloß der guten Sache dienlich, fondern daß es Die Pflicht aller Gutgefinnten mare, fich zu einem Burgervereine gu verbinden, der fich offen und unbedingt aus-fpräche, wie für das Recht des Königs und der Regierung, fo auch für die gefetlich verheißene Freiheit des Bolfes. Diefer Erkenntniß folgte denn anch bald die That. Am 23. November 1848 gründete fich bier der Conftitutionell monarchische Burger : Berein. Derfelbe ift dazu beftimmt, alle bentenden und ehrenhaften Burger der Stadt und der Umgegend in fich aufzunehmen, und feine Bufammenfunfte find öffentlich. Die Statuten des Bereins follen im nachften Blatte mitgetheilt, und von beffen Birfen foll in Diefen Blattern ununterbrochen Bericht erstattet werden.

## Amtliches.

Laut einer Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Minden find die Bablbegirfe in unferm Regierungsbegirfe folgendermaßen eingetheilt: 3m Regierungsbegirf Minden find die Bablorte der 2 Bezirke zur ersten Kammer: 1) herford für: Minden, Lübbecke, Herfort, Bielefeld, Halle, Wiedenbrud (ein Theil.) — 2) Paderborn für: Wiedenbrud (übrigen Theil) Buren, Paderborn, Barburg, Gorter. - Die Bablorte der 5 Begirfe gur gweiten Rammer: 1), Minden fur Minden (außer dem Amt Rebme u. Gemeinden Berfte u. Gidingshaufen) Lubbede (g. Theil). - 2) Berford für Berford, Lubbede (der übr. Theil) Minden, Rehme u. f. w. - 3) Bielefeld, für Bielefeld, Salle, Bieden brud (ein Theil.) - 4) Paderborn, für Paderborn, Biedenbrud (ubr. Theil mit ber Stadt B.) Buren (ohne das Umt Lichtenau.) - 5) Brafel fur Buren (Amt Lichtenau), Barburg, Börter.

## Deutschland.

Berlin, 31. Dec. Das Gerucht beschäftigt fich jest wieder viel mit einem bevorstebenden Rudtritt Des Ministeriums. "Bir erhalten jedoch," sagt die "Lithogr. Corresp.," "die glaubs wurdige Mittheilung, daß das Ministerium jest nicht daran denft, zuruck zu treten, daß dasselbe vielmehr bis nach gehöriger Constituirung der Rammer an feiner Stelle gu bleiben und guvorderft por diefer feine Magregeln zu rechtfertigen beabsichtigt."

Gine Gludwunich-Abreffe, welche feit mehreren Tagen circulirt, foll bem Ronige burch eine Deputation jum Renjahr überreicht Much der Pringeffin von Preugen wird durch eine Ungabl ben boberen Standen angehöriger Damen eine Gulbigung bereitet. Die zu Diesem 3mede veranstaltete Sammlung foll einen bereitet. Die zu Diesem 3mede veranstaltete Sammlung foll einen reichen Ertrag gewährt baben. Mit dem Ueberschusse der einge gangenen Gumme beabfichtigt man eine Stiftung ju grunden, welche den Ramen der Furftin führen wird. - In Berudfichtigung der Noth der mittellofen Bevolferung bat das fonigliche Leihamt eine febr bantenswerthe Ginrichtung getroffen. Es wird mit Beginn bes neuen Jahres eine Spartaffe in der Art mit ber

Leihanstalt verbunden, daß die Berpfander Gelegenheit erhalten. Die empfangenen Darleben nach und nach in Theilzahlungen von 5 Ggr. ab zu berichtigen, wobei ihnen fur diese Theilzahlungen eben so hohe Zinsen als für die Darleben selbst berechnet werden. Much die Auctionstoften fur den Berfauf verfallener Pfander find auf die Balfte (6 Pfennige fur den Thaler des Erlojes) herabge= fest worden.

Die Bermehrung der Bant : Comptoirs zur Erleichterung der kaufmannischen Berhaltniffe, wodurch die bedenklichen Schwies rigkeiten der Grundung von Privatbanken zum Theile vermieden merden können, wird jest von den Raufmannschaften mehrerer ans sehnlichen Plage gewünscht. So find wir benachrichtigt, daß auch Die Crefelder darum gebeten haben. Benn die Bant die Gelentigfeit ihrer Berwaltung erhöht, jo durfte fie fich dadurch einen febr erweiterten Birfungsfrois verschaffen und die ihrem besonderen Intereffe immer nicht augenehme Concurreng von neuen Privatbanten, auch zur größeren Sicherheit des Publifums, fern halten.

Breslau, 28. Dec. Sier circuliren wieder ein paar Uften-ftude, welche die Thatigfeit der demofratischen Partei in Schlesien vollfiandig ichildern. Als rother Faden zieht fich durch das Gange der Ruf nach Geld; der Birich fann nicht arger nach frischem Wasser ichreien, als der ehrwürdige "Provinzial-Aussichnß" nach frischen Beiträgen. "Mitburger," heißt es in dem einen, "wir schlagen euch vor, um den Druck unserer Proclamationen in 30 40,000 Exemplaren bestreiten zu fonnen: Sammelt in jeder Sigung freiwillige Beitrage, einzig und allein zu dem 3wede, Die Bahl = Ugitation möglichst zu unterstützen! Es ware eine Schande, wemr unjere Bemühungen nur durch das leidige Geld icheiterten. Erinnert euch an Irland! Auf alle Falle erwarten wir binnen 8 Tagen Antwort von euch, ob ihr Behnfs der Wahl-Agitatio in jeder Sigung sammeln wollt. Der Provinzial-Ausschuß.

Erfurt, 28. Dec. Heute Morgens 7 /2 Uhr wurde unsere belagerte Stadt durch einen Ranonenschuß in nicht geringen Schreden versett. Ein Kanonier, der megen eines Bergehens degradirt mors den war, feuerte auf dem 1/4 Stunde vor der Stadt gelegenen Fort Petersberg eine zwölfpfündige Kanonenkugel auf seine eigene Person ab. Die Kanone hatte noch vom 24. Nov. her die Rich= tung nach der Stadt, jo daß die Rugel in diefelbe flog, einen Theil des Padhofes mit fich fortriß und noch vier andere Saufer beschädigte; ein Urm des Unglucklichen wurde auf dem Wilhelms= plage, Ropf und Fuge im Stadtgraben aufgefunden, der mittlere Theil des Körpers ift in der Luft zerstoben. — Unser Exdeputirter Kradrugge ift nun hier wieder angelangt, ohne daß ibm, wie dies der Belagerungszustand mit fich bringt, ein Zeichen der Billigung oder Migbilligung geworden. Derfelbe will, wie man bort, auf die Biedermahl in eine der Rammern verzichten. Defto thatiger zeigt er fich in der Babl-Agitation für Andere; fo eben halt er zu diesem Behufe außerhalb des Belagerungs Ravons eine Bahl-Bersammlung ab. — In Folge der Ereigniffe vom 24. v. M find nun auf beiden Seiten 53 Menschen gestorben, Die meiften nachträglich an den Bunden. Die Gefangenen, welche fich jest auf 115 reducirt baben und in Militar . Gefängniffen retinirt werden, sollen, wegen anderweitiger Verwendung der letteren, in ordentliche Civil Gefängniffe außerhalb Erfurts gebrucht werden. Der Proces gebt nur febr langfam vor fich, tropdem daß das Criminal-Gericht taglich von 8 - 12 und von 2 - 7 unter den Gefangenen mit Aufnahme der Beweismittel und Zeugerhöre zubringt. Boff. 3. Frankfurt, 29. December. Der Verfassungs Ausschuß hat

die Abidnitte vom Reiche Dberhaupte und vom Reichsrath in

folgender Faffung angenommen: Das Reichs Der Burbe bes Reichs. Dberhauptes wird einem der regierenden deutschen Furften übertragen. [Die in dem Borichlage der "Gub. Commiffion" enthalfende Befimmung der "Erblich feit" ift demnach vom Plenum des Berfaffungs Ausschuffes der "Erblich feit" ist demnach vom Plenum des Berfassungs Ausschusses beseitigt, ohne daß eine entgegengesette Bestimmung, Wahl oder Tutnus dasur aufgenommen worden ist.] §. 2. Das Reichs Derhaupt führt ben Titel: "Raiser der Deutschen." §. 3. Die Resids Derhaupt führt ben Titel: "Raiser der Deutschen." §. 3. Die Resids des Kaisers ist am Sig der Reichs-Rezierung. Wenigstens während der Dauer des Reichs-Tages wird der Raiser dort bleibend residiren. So oft sich der Kaiser nicht am Sig der Reichstegterung bestindet, muß einer der Reichs Minister in seiner unmittelbaren Umgedung sein. Die Bestimmungen über den Sig der Reichs-Regierung werden einem Reichs-Gesetz vorbehalten. §. 4 Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche der Reichstag sessseht. Art. II. §. 5. Die Berson des Kaisers ist unverleglich. Der Raiser übt die ihm ubertragene Gewalt durch verantwortliche, von ihm ernannte Minister aus. §. 6. Alle Regierungsspandlungen des Kaisers bedürsen zu ihrer Gultigsteit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichs-Minister, welcher daurch die Berantwortung übernimmt. Art. III. §. 7. Der Kaiser übt die völkerrechtliche Bertretung des deutschen Reiches und der einzelnen Die volferrechtliche Bertretung übernimmt. Art. III. § . 7. Der Raifer ubt beutschen Staaten aus. Er fiellt bie Reichs Befandten und bie Consuln an, und führt ben biplomatischen Bertat Befandten und die Consuln an, und führt den diplomatischen Berkehr. §. 8. Der Raiser erklart Kried und schließt Frieden. §. 9. Der Raiser schließt Bundniffe und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirfung des Reichs-Tages, in so weit diese versasinngsmäßig vorbehalten ift. §. 10. Ale Berträge nicht rein privatrechtlichen Inhaltes, welche beutsche Regierungen unter fich ober mit auswärtigen Regierungen abschließeu find dem Raiser